

Derzeit in der Öffentlichkeit bekannte Rechtsverfahren in Sachen GVO Stand September 2009

1. **„Gen-Klage Bund“ – Aktenzeichen VG Braunschweig 2 B 90/08** (eingereicht 02.05.2008)
Antrag gem. § 123 VwGO, wo drei Imkereibetriebe aus 23974 Nantrow, 64759 Sensbachtal und 29484 Langendorf gegen den Widerruf der MON810-Freisetzung vom 07.12.2007 klagen, nachdem vom BVL am 27.04.2007 in einem Bescheid das Ruhen der Freisetzung von MON810 angeordnet worden war.
Die Klage führt Greenpeace e.V., Hamburg, mit Fachanwälten aus Hamburg, Stockholm, Sydney, Cape Town und London.
In einem Eilverfahren ist im Juni eine vorläufige Abweisung der Klage erfolgt, nachdem nicht auf juristischen sondern auf naturwissenschaftlichen Erwägungen eines Richters infolge wissenschaftlichen Aussagen von Monsanto und BVL keine Gefahren für Bienen zu sehen seien.
Die Entscheidung kann im Hauptsacheverfahren oder durch eine Landesklage noch gekippt werden.

2. **„Teilanfechtungsklage“ GUBESCH – Aktenzeichen VG Braunschweig 2 A 110/08**
Antrag gem. §§ 42 I, 113 I S.1 VwGO, nachdem der Imkereibetrieb Gubesch durch die Freisetzung von „PIONEER-Mais“ in seinen Eigentumsrechten eingeschränkt wird.
Die Klage führt die Kanzlei Schüssler-Senger-Pöschke und wird als Sachverständiger vom Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen, Herrn Dr. Chr. Palme, unterstützt.
Die Fa. PIONEER reichte eine Klageerwiderung ein, worin dem Kläger (Gubesch) allen Ernstes nahe gelegt wird, doch einfach zu verschwinden, wenn ihm die Freisetzung des „Pioneer-Maises“ nicht passe.
Dr. Palme hat am 23.08.08 zur Klageerwiderung eine Rechtswissenschaftliche Stellungnahme abgegeben, worin u.a. noch mal ein Eingriff in die Eigentums- und Koexistenzrechte des Klägers belegt werden.

3. **Hauptsacheentscheidung im „Verfahren Bablock“ beim VG Augsburg vom 30.05.2008**
Gegen dieses Verfahren wurden von Kläger und Beklagtem beim Bayerischen VGH Berufung eingelegt (**Aktenzeichen 22 BV 08/1968**).
Das Urteil vom 30.05.08 ist nicht rechtskräftig, stellte aber fest, dass Honig mit Pollen von MON810 nicht verkauft werden darf (0,0 %-Grenze), da MON810 keine Lebensmittelzulassung habe. Urteil bezieht sich zwar auf den Kläger Bablock, jedoch ist anzunehmen, dass weitere Gerichtsinstanzen sich an diese Entscheidung (nicht vorhandene lebensmittelrechtliche Zulassung bei MON810) anlehnen werden!

Das Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen bereitet die rechtlichen Voraussetzungen für **zwei weitere Klagen** vor:

- a) **„EFSA-Klage**

Es geht im wesentlichen nicht um wissenschaftliche Streitfragen, sondern um Kompetenzanmaßungen und das komplette Unterlassen von Langzeittests. Die EFSA verlangt diese nicht, obwohl sie vorgeschrieben sind.

- b) **„Hoheitliche Sicherung von GFR“** (Gentechnikfreie Regionen)
GFR-Projekte stellen nicht die Gefahr von GVO in den Vordergrund, sondern fordert die verfassungsrechtliche Koexistenz- und damit letztendlich Eigentumsrechte der gv-freien Landwirtschaft ein.

gez.

Peter Maske

Gentechniksprecher des LVBI